

Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr



1.5

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. S. 529, berichtigt 1997, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. S. 26/38) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. S. 564), geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GVOBl. S. 345) in Verbindung mit dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG-) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2000 (GVOBl. S. 582), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenwestedt vom 17.10.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenwestedt - im weiteren als „Feuerwehr“ bezeichnet - ist verpflichtet:

1. bei Bränden, Not- und Unglücksfällen in Wahrnehmung der Aufgaben der Gefahrenabwehr nach § 162 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz in ihrem Einsatzgebiet die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um gegenwärtige Gefahren für Leben, Gesundheit und Vermögen abzuwehren (abwehrender Brandschutz, Technische Hilfe)
2. im Katastrophenschutz mitzuwirken
3. bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung mitzuwirken
4. auf Anforderung gemeindeübergreifende Hilfe zu leisten, soweit der abwehrende Brandschutz und die Technische Hilfe der Gemeinde nicht gefährdet sind; in Ausnahmefällen kann auch die Regelung des § 21 Abs. 2 BrSchG Anwendung finden
5. angeordnete Feuersicherheitswachen zu stellen
6. sich an der Löschwasser-schau zu beteiligen

§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen

Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt bei:

1. Bränden
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen
3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen

- (1) Soweit nicht das Brand-schutzgesetz oder § 2 etwas anderes bestimmen, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig.
- (2) Gebührenpflichtige Dienstleistungen sind insbesondere:
 1. Einsätze zu Zwecken nach § 2 im Falle
 - a) vorsätzlicher Verursachung von Gefahren und Schaden
 - b) vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr
 - c) eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage
 - d) einer bestehenden Gefährdungshaftung
 2. Gestellung von Feuersicherheitswachen sowie Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Schornsteinen
 3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und Landflächen durch gefährdende oder verschmutzende Stoffe verhindern oder beseitigen sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde
 4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.
 5. Hilfeleistungen im Rahmen von Verkehrsunfällen, sofern die Gefahr schuldhaft verursacht wurde.
- (3) Von der Erhebung von Gebühren oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Personaleinsatz betragen
 1. bei Einsätzen je Feuerwehrangehörigen 25,00 Euro je Stunde
 2. bei Feuersicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen 10,00 Euro je Stunde
- (2) Die Gebühren für den Fahrzeugeinsatz betragen:
 1. Löschgruppenfahrzeug LF 16 110,00 Euro je Stunde
 2. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 130,00 Euro je Stunde
 3. Rüstwagen RW 1 100,00 Euro je Stunde
 4. Einsatzleitwagen ELW 40,00 Euro je Stunde
 5. Mehrzweckfahrzeug Gefahrgut 130,00 Euro je Stunde
- (3) In diesen Gebührensätzen sind die Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge und der mitgeführten Geräte sowie deren Bedienung enthalten. Die Gebühr erhöht sich um den Selbstkostenpreis für verbrauchte Sondermittel (Schaum, Pulver, Ölbindemittel, Schließzylinder u. ä.) und deren Entsorgung.
- (4) Die Gebühren für Fahrzeuge, die in Absatz 2 nicht aufgeführt sind, werden nach vergleichbaren Fahrzeugen berechnet.
- (5) Bei mehrtägigen Großveranstaltungen kann eine von Abs. 1 und 2 abweichende Gebühr festgesetzt werden.

§ 5 Kostenerstattung

Für gemeindeübergreifende Hilfe gemäß § 21 Abs. 3 BrSchG sind die entstandenen Kosten zu erstatten, sofern diese 25,00 Euro übersteigen.

§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung

- (1) Gebührenschuldner sind:
1. der Auftraggeber oder derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Leistung der Feuerwehr erbracht wird,
 2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 3. bei der Gestellung von Feuer sicherheitswachen der Veranstalter
- (2) Bei gemeindeübergreifender Hilfe ist die anfordernde Gemeinde oder Aufsichtsbehörde Gebührenschuldnerin.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld bleibt bestehen, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr eingreifen muss und dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Berechnung der Gebühren

- (1) Bei der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:
1. die Zeit der Abwesenheit des Personals von der Feuerwache nach den Stundensätzen,
 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. von der Feuerwache nach Stundensätzen,
 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen über 3 Stunden Dauer,
 4. die Zeit der Dauer der Feuer sicherheitswache zuzüglich einer Pauschale von 1 Stunde je Feuerwehrangehörigen für An- und Abfahrt zum Einsatzort.
- (2) Als Mindestsatz wird die Gebühr für 1 Stunde in Rechnung gestellt. Das gilt auch

dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht zum Einsatz gelangen. Für jede weitere angefangene ½ Stunde wird die Gebühr für eine ½ Stunde erhoben.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Alarmierung oder Anforderung der Feuerwehr. Sie entsteht auch dann, wenn das Feuerwehrpersonal oder die Fahrzeuge oder Geräte nicht mehr zum Einsatz gelangen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig, es sei denn, in dem Bescheid wird ein späterer Zeitpunkt bestimmt.
- (3) Die Gemeinde kann die Ausführung einer Leistung nach dieser Satzung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder von der Gewährung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9 Haftung für Schäden

Alle Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei den Dienstleistungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen oder bei der Leistung gemeindeübergreifender Hilfe eintreten, werden – soweit sie nicht Folge natürlichen Verschleißes sind – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenerstattung berechnet. Dies gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden der

Auftragsgebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Person verursacht werden.

§ 10 Stundung und Erlass

Bei der Stundung oder dem Erlass von Gebühren ist die Satzung der Gemeinde Hohenwestedt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen und über Kleinbeträge und Abrundungen anzuwenden.

§ 11 Datenschutz

Zur Ermittlung des Gebührenschuldners und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz

- bei
- a) Einwohnermeldeämtern
 - b) Standesämtern
 - c) Ordnungsämtern/Krafffahrzeugzulassungsstellen
 - d) Grundbuchämtern beim Amtsgericht
 - e) Polizeidienststellen
 - f) Staatsanwaltschaften
 - g) Justizvollzugsanstalten sowie beim
 - h) Krafffahrtbundesamt
 - i) Landeskatasteramt
 - j) Amt für ländliche Räume
 - k) Staatlichen Umweltamt
- Zulässig, um ggf. folgende Daten zu erheben:
- zu a) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Sterbetag, Sterbebuchnummer mit zuständigem Standesamt) aus Melderegistern
 - zu b) Daten (Sterbebuchnummer, Sterbetag, Familienname, Vorname und Anschrift vom Ehepartner, Name und An-

schrift vom Bestatter) aus Familien- und Sterbebüchern zu c) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name und Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeuges) aus Krafffahrzeugzulassungsdateien und Verkehrsunfallakten zu d) Daten (Familienname, Vorname und Anschrift des Grundeigentümers) aus Grundbüchern zu e) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Tagebüchern und Verkehrsunfallakten zu f) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Kfz-Kennzeichen der am Unfall Beteiligten) aus Strafakten und sonstigen Vorgängen zu g) Daten (Strafmaß, Entlassungstermin, Anschrift nach der Entlassung, Familienname, Vorname und Anschrift des Bewährungshelfers) des Gebührenschuldners zu h) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Versicherungsnummer, Name und Anschrift der Versicherung, technische Daten des Fahrzeuges) aus Krafffahrzeugzulassungsdateien zu i) Daten (Grundbuchbezeichnung) aus Grundstücks-katastern zu j) Daten (Familienname, Vorname Anschrift) des Verursachers zu k) Daten (Familienname, Vorname, Anschrift) des Verursachers

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12
In-kraft-treten

Diese Satzung tritt am
01.01.2002 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit aus-
gefertigt und ist bekannt zu
machen.

Hohenwestedt, 18.10.2001

Gemeinde Hohenwestedt
Der Bürgermeister

gez. Landt